Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(28.1.1975) Drucksache 8/1331

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1331
28. 01. 75

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz — MfG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

I. Abschnitt

Zwecke, Ziele und Grundsätze der Förderung

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es,

a) die Stellung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe in ihren Funktionen für die soziale Marktwirtschaft zu sichern und

b) die Gründung solcher selbständigen Existenzen zu erleichtern.

(2) Diesem Zweck dienen öffentliche Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten des Landes Bremen einschließlich der Bereitstellung öffentlicher Mittel.

(3) Die staatlichen Behörden, die Gemeinden sowie die sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts haben bei allen Programmen, Planungen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes angemessen zu berücksichtigen.

§ 2

Ziele der Förderungsmaßnahmen

(1) Die Förderungsmaßnahmen sollen die Leistungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit steigern und dabei insbesondere die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel erleichtern.

(2) Die Förderung soll die Eigeninitiative anregen, insbesondere geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen.

§ 3

Förderungsgrundsätze

(1) Maßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige Förderungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die in § 1 genannten Unternehmen und Personen haben können, sollen aufeinander abgestimmt werden.

(2) Finanzielle Förderung wird nach Maßgabe des Haushalts gewährt. Dabei ist sicherzustellen, daß die in § 2 genannten Ziele jeweils mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Förderungsmaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(3) Dieses Gesetz regelt die Förderungsmaßnahmen nicht abschließend.

II. Abschnitt

Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit

§ 4

Berufsförderung

In Ergänzung der nach anderen Vorschriften bestehenden Förderungsmöglichkeiten können zur beruflichen Förderung von Selbständigen, Nachwuchskräften und Mitarbeitern sowie Auszubildenden finanzielle Hilfen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie des Leistungsvergleichs (z. B. Leistungswettbewerbe) gewährt werden.

§ 5

Förderung der Betriebsberatung

(1) Die Beratung in betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Fragen kann gefördert werden.

(2) Die Förderung erfolgt in der Regel über Organisationen (insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen) der Wirtschaft oder über öffentliche Einrichtungen.

§ 6

Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit

Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, insbesondere die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen, die der Ausgliederung von Betriebsfunktionen dienen, kann gefördert werden, sofern nicht wettbewerbsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 7

Förderung von Informationsgewinnung, -aufbereitung und -vermittlung

(1) Öffentliche und private Einrichtungen, insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, können Finanzierungshilfen erhalten für Vorhaben der Informationsgewinnung, -aufbereitung und -vermittlung, die der wirtschaftlichen Führung kleiner und mittlerer Unternehmen dienen.

(2) Vorschriften, die die Geheimhaltung von Daten regeln, insbesondere Regelungen des Datenschutzes, bleiben unberührt.

§ 8

Förderung der anwendungsorientierten Forschung und der technischen Entwicklung und Erprobung

(1) Zur Förderung der anwendungsorientierten Gemeinschaftsforschungsvorhaben und der Gemeinschaftsvorhaben der technischen Entwicklung und Erprobung können Finanzierungshilfen gewährt werden. In besonderen Fällen können auch Einzelvorhaben, die für kleine und mittlere Unternehmen von Bedeutung sind, gefördert werden.

(2) Die Ergebnisse von geförderten Gemeinschaftsvorhaben im Sinne von Abs. 1 Satz 1 sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

III. Abschnitt

Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

§ 9

Finanzierungshilfen

Für die Gründung selbständiger Existenzen und zur Steigerung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen (z. B. durch Rationalisierung, Modernisierung und Erweiterung) können Finanzierungshilfen in Form von Darlehen, Zuschüssen oder Bürgschaften gewährt werden.

§ 10

Kreditgarantiegemeinschaften

(1) Kreditgarantiegemeinschaften, die als Selbsthilfeeinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft Kredite an kleine und mittlere Betriebe verbürgen, können für die eingegangenen Verpflichtungen Rückbürgschaften erhalten.

(2) Zur Dotierung des Haftungsfonds von Kreditgarantiegemeinschaften können Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden.

§ 11

Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsgarantiegemeinschaften

Die Gründung und Tätigkeit von Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an kleinen und mittleren Unternehmen beteiligen, und von Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die Garantien für die Beteiligungen übernehmen, kann insbesondere durch Übernahme von Gesellschaftsanteilen sowie Gewährung oder Vermittlung von Refinanzierungsmöglichkeiten oder von Bürgschaften gefördert werden.

IV. Abschnitt

Andere Förderungsmaßnahmen

§ 12

Öffentliche Aufträge

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

(2) In Verwaltungsvorschriften wird die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen insbesondere bei beschränkter Ausschreibung, freihändiger Vergabe und Vergabe an Großauftragnehmer geregelt.

§ 13

Förderung von Untersuchungen und Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen und Erhebungen über mittelstandserhebliche Tatsachen können gefördert werden.

(2) Einrichtungen, die überwiegend wissenschaftliche Untersuchungen über mittelstandserhebliche Tatsachen durchführen oder durch wissenschaftlich orientierte Veranstaltungen zur Erforschung und Verbreitung mittelstandserheblicher Tatsachen beitragen, können gefördert werden.

(3) Die Ergebnisse der Untersuchungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

§ 14

Förderung von Messe- und Ausstellungsbeteiligungen

Zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an in- und ausländischen Messen und Ausstellungen in Form von Gemeinschaftsaktionen können Zuschüsse an Organisationen der gewerblichen Wirtschaft gewährt werden.

V. Abschnitt

Freie Berufe in der Wirtschaft

§ 15

Förderung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe

Für die Förderung der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe gelten die Abschnitte II bis IV entsprechend, soweit dem nicht die Besonderheiten dieser Berufe entgegenstehen. An die Stelle der Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft treten die Berufsverbände und Selbsthilfeeinrichtungen der freien Berufe.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Mittelstandsbericht

Der Senat erstattet in angemessenen Zeitabständen der Bürgerschaft (Landtag) einen Bericht über die Lage der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe in Bremen.

§ 17

Raumordnung und Landesplanung

Beim Vollzug dieses Gesetzes sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

§ 18

Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen staatlicher Behörden im Vollzug dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren, Auslagen) nicht erhoben.

§ 19

Haushaltsplanung

Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel erstellt im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen zum Vollzug dieses Gesetzes längerfristige Investitionsprogramme im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Mai 1967.

Diese Programme dienen zusammen mit sonstigen Bedarfsschätzungen als Unterlage für Finanzplanungen.

§ 20

Verwaltungsvorschriften

In Verwaltungsvorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes werden insbesondere Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Förderungsmaßnahmen geregelt.

§ 21

Zuständigkeiten

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel, soweit für einzelne Aufgabenbereiche nicht andere Senatsressorts zuständig sind. Vorschriften über die Beteiligung anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Ressorts werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vollzug einzelner Aufgaben auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 22

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.